

Dieses Konzept beschreibt die wichtigsten organisatorischen, präventiven und hygienischen Maßnahmen während der Corona-Pandemie zur schrittweisen Wieder-Inbetriebnahme und zum fortlaufenden Betrieb der Werkstatt für Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen (WfTA) der Pestalozzi-Stiftung einschließlich aller Betriebsstätten, sowohl zum Schutz der Beschäftigten mit Behinderung und Mitarbeitenden der WfTA, als auch zum Schutz des Personenkreises im Umfeld der Einrichtung.

Dieses Konzept bildet die Grundlage für die individuellen Maßnahmen der einzelnen Betriebsstätten und Arbeitsgruppen der WfTA der Pestalozzi Stiftung. Es wird fortlaufend aktualisiert gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnungen, der Corona-Arbeitsschutzverordnung und der Empfehlungen der BGW. Diese Ausgabe ist gültig ab 1. Juli 2021

Auf der Grundlage dieses Konzeptes wird die Gefährdungsbeurteilung ebenfalls aktualisiert.

Die Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt erfolgt mit Zustimmung der*des Beschäftigten. Beschäftigte mit einem besonderen gesundheitlichen Risiko werden bzgl. der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in der WfTA besonders betrachtet. Eine Aufnahme erfolgt nach Rücksprache mit der betroffenen Person, falls vorhanden, deren rechtlicher Vertretung und falls vorhanden, der Leitung der besonderen Wohnform, in der sie lebt. Bei Unsicherheiten wird der Hausarzt oder der Betriebsarzt der betroffenen Person zu Rate gezogen.

Für alle Personen, die sich in den Angebotsräumen der WfTA aufhalten, gilt die Pflicht, einen zertifizierten Mund-Nasen-Schutz (MNS „OP-Maske“) zu tragen, sobald sie sich nicht mehr in eigenen Arbeitsräumen der Gruppe aufhalten und in der Werkstatt über Flure, Treppenhäuser unterwegs sind, und wenn sie sich im Sanitärbereich aufhalten. Außerdem ist das Tragen von MNS nötig, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. In Besprechungssituationen braucht kein MNS mehr getragen werden, sobald die Teilnehmer*innen auf ihren Plätzen sitzen und ein Abstand von 1,5 Meter gewahrt bleibt.

Ausnahmen sind gemäß §3 Absatz 6 zulässig für Menschen mit Atemwegs- oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen und behinderungsspezifischen Problemen.

FFP2-Masken sind nur noch dann von Mitarbeiter*innen zu tragen, wenn Beschäftigte ihren Mund-Nasen-Schutz in unvermeidbaren Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, nicht tragen können (zum Beispiel bei pflegerischen Tätigkeiten) und die Beschäftigten nicht geimpft sind. Weiterhin wird eine FFP2-Maske samt Schutzbrille (oder Gesichts-Visier) getragen, wenn ein*e möglicherweise erkrankte*r Beschäftigte*r (Verdachtsfall) bis zum Verlassen der WfTA zu betreuen ist.

Zusätzlich werden in der Pflege und Unterstützung sowie beim Transfer und bei Lagerungstätigkeiten flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen.

Wenn Mitarbeiter*innen oder Beschäftigte aufgrund der Ausnahmeregelung nach §3 Absatz 6 keinen MNS tragen können und stattdessen ein Gesichts-Visier tragen, so ist dieses Gesichts-Visier täglich von beiden Seiten zu desinfizieren.

Grundlegende Maßnahmen für den Betrieb sind:

- Bildung fester, möglichst gleichbleibender Gruppen im Fahrdienst/ in der Beförderung, wobei die Anzahl der Fahrgäste erhöht werden darf, so dass zusätzliche Touren z.B. nach Altwarmbüchen nicht mehr nötig sind.
- Die Beschäftigten haben während der Beförderung einen MNS zu tragen; nicht geimpfte Beschäftigte tragen, wenn zumutbar, eine FFP2 Maske

- Weiter gilt die Bildung fester, möglichst gleichbleibender Arbeitsgruppen zur Beschäftigung und Betreuung. Auch die Fachkräfte werden bestmöglich konstant eingesetzt. Aber die Gruppenräume dürfen ab den 1. Juli schrittweise wieder voll besetzt werden. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu berücksichtigen (z.B. durch feste Sitzordnung). Alternativ müssen Abtrennungen aufgestellt werden oder MNS getragen werden. Sollte dies alles nicht möglich sein, ist ein Schichtbetrieb aufzustellen, so dass Arbeitsplätze von Beschäftigten geteilt werden (wochenweise oder über Halbtagsregelungen).
- In pädagogisch begründeten Einzelfällen können Beschäftigte neu oder zeitweise einer anderen Gruppe zugeordnet werden. Sie sollten vorher hierfür einen POC-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest unter Anleitung durchführen.
- Interne und externe Praktika sind ebenfalls im Einzelfall unter Abwägung von Risiko und Ziel/Notwendigkeit zu entscheiden. 24 Stunden vor dem Praktikum und erneut nach 5 Tagen ist ein POC-Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest unter Anleitung durchzuführen.
- Auch Beschäftigte/Teilnehmer*innen, die neu in die Pestalozzi-Werkstatt aufgenommen werden, müssen 24 Stunden vor der Aufnahme und erneut nach 5 Tagen einen POC-Antigen-Schnelltest von geschultem Personal inklusive Bescheinigung oder ein Selbsttest unter Anleitung durchführen.
- die fortlaufende Einbindung des Werkstatrates in anstehende Schritte der Wieder-Inbetriebnahme

Mitarbeiter*innen und Beschäftigte, die nicht geimpft sind, sind besonders zu schützen. Denn sie können sich auch bei geimpften Mitarbeiter*innen und Beschäftigten anstecken und sind dann besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu entwickeln. Deswegen gibt es für diese Menschen personenzentrierte Schutzkonzepte:

- **Dauerhaftes Tragen von MNS UND bei nicht Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter Tragen von FFP2, wenn zumutbar.**
- **Tragen von FFP2 Masken in Fahrzeugen, wenn zumutbar.**
- **Für nicht geimpfte Beschäftigte werden Einzelarbeitsplätze nach Möglichkeit eingerichtet.**
- **Dreimal wöchentliche Testung durch Selbsttests dringend empfohlen.**
- **Ggf. Betriebsärztliche Beratung**

Betretungsverbot

Die WfTA darf grundsätzlich nicht betreten werden von allen Personen, die

- sich in den letzten 14 Tagen länger als 48 Stunden in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben,
- selber an Covid-19 erkrankt sind,
- Kontaktpersonen 1. Grades sind
- medizinisch nicht abgeklärte Erkältungssymptome haben, insbesondere Fieber und/oder Husten.

Beobachtung von Symptomen:

Das tägliche Fieber messen entfällt. Allerdings wird genau auf Erkältungssymptome geachtet und bei Bedarf mit Zustimmung der Beschäftigten Fieber gemessen.

Weiter gilt: Man kommt gesund zur Arbeit; Erkältungssymptome sind abzuklären.

Testangebot/ siehe auch Testkonzept

Die Pestalozzi-Stiftung bietet weiterhin allen Mitarbeiter*innen und Beschäftigten zweimal wöchentlich eine Antigen-Schnell-Testung als Selbsttest an. Beschäftigte tun dies unter Anleitung oder die Durchführung wird von geschultem Personal übernommen. Jede Testung ist weiterhin zu dokumentieren.

Die Teilnahme an der Testung ist freiwillig. Sie ist bei Erkältungssymptomen aber dringend zu empfehlen und nach ein paar Tagen auch zu wiederholen. Ebenso ist eine Testung nach der Rückkehr aus dem Urlaub mit einer Wiederholung nach 5 Tagen zu empfehlen!!

Des Weiteren ist eine Testung bei Wechsel der Gruppe, bei gruppenübergreifenden Maßnahmen bei einer Inzidenzzahl größer 10 und bei Praktika zu empfehlen!!

Mitarbeitenden werden gebeten sich zu testen, wenn sie in einer anderen Arbeitsgruppe eingesetzt werden.

Externe Dienstleister, z.B. Therapeut*innen und andere Besucher*innen, werden vor dem Termin in der Werkstatt mittels zur Verfügung gestelltem Selbsttest vor Ort getestet oder legen eine Bescheinigung über einen negativen POC-Antigen-Schnelltest vor. Dies gilt nur bei einer Inzidenzzahl von größer 10.

1. Technische und organisatorische Maßnahmen

1.1 Arbeitsplatzgestaltung

Der erforderliche Schutzabstand von 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten ist nach Möglichkeit gewährleistet. In den Bereichen, in denen dies nicht umzusetzen ist, wird durch transparente Abtrennungen die Sicherheit der Beschäftigten hergestellt. Ist auch eine Abtrennung nicht möglich, haben alle Beschäftigten und Mitarbeiter*innen MNS zu tragen.

In den Büros und Funktionsräumen werden die Abstandsregelungen, Schutz- oder Absperrmaßnahmen weiter umgesetzt. Die Nutzung eines Büroraumes von mehreren Mitarbeitenden gleichzeitig wird möglichst vermieden, insbesondere dann, wenn der Büroraum nicht genügend Abstand ermöglicht.

1.2 Sanitärräume

Die Sanitärräume sind standardmäßig mit Seifenspendern, Desinfektionsspendern, Handlotion und Einmalhandtuchspendern ausgestattet. Die Reinigungs- und Hygieneintervalle sind angepasst, die Durchführung wird dokumentiert (siehe Hygieneplan).

1.3 Kantinen, Kiosk und Pausenräume

Auch in Kantinen, am Kiosk und in Pausenräumen ist der erforderliche Schutzabstand von 1,5 Metern gewährleistet. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass der Schutzabstand gewahrt ist. Andere zu Verfügung stehende Räumlichkeiten werden zur Entzerrung in den Pausen genutzt. Die Essensausgabe ist so organisiert, dass zwischen den einzelnen wartenden Personen ausreichend Abstand besteht. Dies wird durch optische Markierungen und Absperrungen erreicht. Die Geschirrrückgabe ist so organisiert, dass es keine Durchmischung von Beschäftigten, die an der Essensausgabe anstehen und denen, die ihr Tablett nach dem Essen zurückbringen, gibt. Besteck und Getränke werden von den Mitarbeitern der Essensausgabe an die Beschäftigten ausgegeben. Die Pausenzeiten sind für jede Gruppe festgelegt (siehe Pausenplan).

Nach Nutzung der Mensa werden Tischflächen und Armlehnen der Stühle desinfiziert.

Ein zusätzliches Schutzkonzept regelt den Kioskbetrieb betriebsstättenweise im Detail.

1.4 Außengelände

Sitzgelegenheiten im Bereich des Außengeländes, inklusive der Raucherbereiche sind so angeordnet, dass der erforderliche Schutzabstand gewährleistet ist.

1.5 Nutzung von Aufzügen

Bei einer Inzidenzzahl von größer 10 gilt:

Aufzüge werden grundsätzlich nur durch eine Person genutzt bzw. die Nutzung wird auf bestimmte Personen und Situationen beschränkt (Bedarf/Notwendigkeit). Ist die Nutzung des Aufzugs durch mehr als eine Person gleichzeitig erforderlich, so tragen diese Mund-Nasen-Schutze.

Abstandsmarkierungen vor und im Fahrstuhl kennzeichnen Stand- und Wartepunkte.

Reinigung und Desinfektion von Aufzügen erfolgen regelmäßig und werden dokumentiert. (siehe Hygieneplan)

1.6 Maßnahmen im Bereich externer Dienstleistung und bei Auslieferung bzw. Abholung

Bei externen Dienstleistungsbereichen z. B. Garten- und Landschaftsbau und auch bei der Auslieferung und Abholung von Waren wird im Kontakt mit anderen Personen (Kunden und Geschäftspartnern) ein/e Mund-Nasen-Bedeckung/ Schutz getragen und der erforderliche Schutzabstand eingehalten. Kundenkontakte werden insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert. Vor einem Termin bei Privatkund*innen wird situationsentsprechend abgeklärt, dass sich am Einsatzort keine Person mit Covid-19-Symptomen befindet. Auf das Gegenzeichnen von Dokumenten durch Kund*innen wird möglichst verzichtet.

Nach Möglichkeit fahren stets dieselben Personen zusammen in einem Fahrzeug. Eine feste Sitzordnung ist dem Fahrzeugtyp entsprechend gewählt und ggf. im Innenraum gekennzeichnet. Während der Fahrt tragen alle Insassen eine FFP2 Maske inklusive Fahrer*in. Es wird möglichst wenig gesprochen und dagegen viel gelüftet.

Das Gebläse wird nicht auf Umluft gestellt.

Alle Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Händedesinfektion und Desinfektion, mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet. Der Fahrerbereich ist mit einer abwaschbaren Kunststoffolie in den Fahrzeugen abgetrennt, in denen das notwendig und technisch möglich ist.

Die Innenräume der Dienstfahrzeuge werden regelmäßig (mit fettlösendem Haushaltsreiniger) gereinigt und desinfiziert.

Nutzen unterschiedliche Personen das Fahrzeug, wird vor jedem Wechsel der Insassen der Innenraum gesäubert. Die Einsätze unterschiedlicher Nutzer und der Teammitglieder werden dokumentiert.

Auch am Einsatzort wird sowohl während der Beschäftigung als auch in den Pausen auf den Mindestabstand zu jeder anderen Person geachtet. Nach Möglichkeit werden Einzelarbeitsplätze eingerichtet. Pausenaufenthalte in den Fahrzeugen sind untersagt. Die Nutzung sanitärer Einrichtungen in der Nähe des Einsatzortes ist gewährleistet.

Vor dem Verlassen des Einsatzortes werden die Hände gründlich gereinigt.

1.7 Stoßlüftung

Täglich werden alle genutzten Räume vor und nach der Nutzung und dann in Abständen von 20 Minuten über die gesamte Fensterfläche stoßgelüftet. Die zeitlichen Abstände sind an die Personenzahl, die Raumgröße und die Nutzungszeit anzupassen.

Dauer jeder Stoßlüftung:

Winter:	drei Minuten,
Frühjahr/ Herbst:	fünf Minuten
Sommer:	zehn Minuten

Beschäftigte werden dazu aufgefordert, ihre Bekleidung dementsprechend anzupassen.

Die Durchführung der Stoßlüftungen wird pro genutztem Raum von der jeweils verantwortlichen Person dokumentiert (siehe Hygieneplan).

1.8 Maßnahmen zur Verstärkung der Hygienestandards

Ein Plan zur regelmäßigen täglichen Desinfektion von häufig berührten Bereichen und Flächen (beispielsweise Türgriffe, Türöffner von elektrischen Türen, Handläufe, Lichtschalter und Fenstergriffe) ist erstellt. Die Durchführung wird dokumentiert (siehe Hygieneplan). Das Desinfektionsmittel erfüllt die Kriterien begrenzt viruzid für behüllte Viren.

Mitarbeitende und Beschäftigte werden wiederkehrend, bedarfsorientiert und zielgruppenorientiert zu den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen geschult (siehe Schulungsplan).

Wichtige Verhaltensmaßnahmen wie zum Beispiel Abstandhaltung, Händehygiene, Husten- und Niesetikette, sachgerechter Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung/ Schutz, Zuteilung von Arbeitsmaterialien und Werkzeug wird mit den Beschäftigten wiederkehrend und individuell unter Anleitung geübt und ggf. auch mit direkter Unterstützung durchgeführt. Die Einhaltung der Maßnahmen wird engmaschig kontrolliert.

Schulungen, Übungssituationen und durchgeführte Infektionsschutzmaßnahmen werden dokumentiert (siehe Unterweisungsplan).

Wichtige Infektionsschutzmaßnahmen sind visualisiert (Plakate) und in allen Betriebsbereichen präsent.

1.9 Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Sicherstellung des erforderlichen Schutzabstandes wird so organisiert, dass die Nutzung der Verkehrswege innerhalb und außerhalb der Betriebsstätten vorgegeben ist. Wege sind daher entweder durch Schilder bzw. Aufkleber mit entsprechenden Laufrichtungen versehen oder als „Einbahnstraße“ kenntlich gemacht. Zusätzlich sind an besonderen „Knotenpunkten“ Abstandsmarkierungen am Boden angebracht. Für das Betreten und Verlassen der Arbeitsräume werden überwiegend die Außentüren genutzt, um Ansammlungen und Durchmischung von Beschäftigten auf Fluren zu vermeiden.

1.10 Beförderung/Fahrdienst, Öffentliche Verkehrsmittel

Der externe Fahrdienst verfügt über ein Konzept, welches die Umsetzung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen beschreibt und festlegt. Die Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind darin berücksichtigt. Das Konzept wird zum Vertragsbestandteil. Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch die WfTA kontrolliert.

Ankunfts- und Abfahrpunkte werden festgelegt, um Gruppen auf dem Werkstatthof zu entzerren.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfordert die Einhaltung besonderer Infektionsschutzmaßnahmen. Beschäftigte, die diese nutzen, werden gesondert und wiederkehrend darauf hingewiesen. Nach Möglichkeit ist der Arbeitsweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Es ist auch möglich die Arbeitszeit so anzupassen, dass der ÖVPN nicht zu Hauptverkehrszeiten genutzt werden muss.

1.11 Nutzung von Werkzeug und Arbeitsmittel

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind weitestgehend personenbezogen zugeordnet. Arbeitsmittel die von verschiedenen Personen genutzt werden müssen, werden nach jeder Nutzung desinfiziert. Die Produktions- und Fertigungsabläufe sind überwiegend so organisiert, dass der Kontakt zu Material und Rohware auf eine sehr geringe Personenanzahl reduziert ist. Überall dort, wo fertigungsbedingt die engere Zusammenarbeit erforderlich ist, werden geeignete Schutzhandschuhe getragen. Die entsprechenden Sicherheitshinweise (Tragzeitbegrenzung, mögliche Allergien usw.) werden umgesetzt.

1.12 Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen werden Betretungspläne (welche Gruppe betritt wann durch welchen Eingang die Werkstatt) für die verschiedenen Arbeitsbereiche umgesetzt. Auch das Verlassen der verschiedenen Werkstattbereiche ist durch eine konkrete Planung geregelt. Die Eingänge der Außentüren der jeweiligen Arbeitsgruppe sind mit Desinfektionsspendern ausgestattet. Vor Dienstantritt und Betreten der Arbeitsgruppe wird die Gruppenleitung bei jedem Beschäftigten eine Temperaturmessung vornehmen.

Die Pausenzeiten sind in verschiedenen Schichten organisiert, so dass die Schutzabstände in Kantine, Aufenthalts- und Außenbereich gewährleistet sind. Nach jeder Schichtphase werden alle erforderlichen Flächen desinfiziert bevor die nächste Schicht beginnt.

1.13 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung, Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und individuellen Hilfsmitteln

Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen. Die persönliche Schutzausrüstung jedes/jeder Beschäftigten wird personenbezogen aufbewahrt. Es stehen entsprechende personalisierte Aufbewahrungsmöglichkeiten unmittelbar am Arbeitsplatz des/der Beschäftigten zur Verfügung. Die Vorgaben hinsichtlich der Benutzungsdauer von Schutzhandschuhen und Mund-Nasen-Bedeckung/ Schutz werden eingehalten. Die Mitarbeiter*innen und Beschäftigten werden im korrekten Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung unterwiesen (siehe Unterweisungsplan).

Auch Rollstühle, Gehhilfen, Rollatoren etc. werden mindestens täglich und bei wechselnden Nutzer*innen regelmäßig nach Gebrauch desinfiziert.

1.14 Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Das Betreten des Geländes und der Werkstätten von betriebsfremden Personen bzw. Besuchern ist auf ein Minimum reduziert. Es wird bereits im Vorfeld eines direkten Kontaktes auf alternative Möglichkeiten des Austausches hingewirkt.

Der Zutritt durch externe Personen, Besuchern und Kunden ist durch ein ausgeschildertes Wegekonzept bzw. Hinweisschilder geregelt. Externe Personen werden über die in der WfTA geltenden aktuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert. Sie waschen oder desinfizieren sich beim Betreten der WfTA die Hände und tragen während des Aufenthalts in der Werkstätte eine Mund-Nasen-Schutz. Kontaktdaten externer Personen sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Werkstätte werden erfasst, für drei Wochen aufbewahrt und dann fachgerecht vernichtet.

Für Verkaufsflächen in der WfTA gelten Zugangsbeschränkungen von einem Kunden/einer Kundin pro zehn Quadratmetern. Wartezonen mit Abstandsmarkierungen sind eingerichtet. Alle Kund*innen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Maßgeblich hierfür ist die jeweils aktuelle Corona-Schutz-Verordnung des Landes.

Personen mit Covid-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die WfbM (inkl. Verkaufsräume) nicht betreten.

1.15 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Betriebliche Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen sind getroffen (siehe Pandemieplan). Für die Abklärung in bestehenden Verdachtsfällen besteht die Möglichkeit der kontaktlosen Fiebermessung. Bei der Festigung eines Verdachtsfalls trägt die Werkstatt dafür Sorge, dass die Person unmittelbar die WfTA verlässt und telefonischen Kontakt zur weiteren Abklärung zum behandelnden Hausarzt aufnimmt. Bis zum Verlassen der WfTA (Abholung) wird die*der Beschäftigte separat betreut. Sollte sich der Verdacht auf eine Corona-Infektion bestätigen, werden alle Personen, die zur erkrankten Person Kontakt hatten, informiert, um ein Infektionsrisiko ihrerseits abklären zu lassen.

1.16 Minimierung psychischer Belastungen

Die durch die Corona-Pandemie und die entsprechenden Schutzmaßnahmen bestehenden psychischen Belastungen bei Beschäftigten werden in der täglichen Begleitung und in Gesprächen erfasst. Entsprechende individuelle Maßnahmen zur Reduzierung der psychischen Belastungen werden getroffen.

Der Begleitende Fachdienst informiert Beschäftigte fortlaufend über wichtige Themen, Änderungen und Maßnahmen, unterstützt Schulungen, stellt Arbeitsmaterialien zusammen und steht in Krisensituationen sowohl den Beschäftigten, Eltern und Betreuenden als auch zur Planung möglicher Unterstützungsmaßnahmen den Fachkräften zur Verfügung.

1.17 Arbeitsbegleitende Maßnahmen

Ist die Inzidenzzahl >35 werden Arbeitsbegleitende Maßnahmen innerhalb der bestehenden Arbeitsgruppe durchgeführt, sofern erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten sind. Arbeitsbegleitende Maßnahmen, die die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen erschweren oder verhindern, entfallen.

Arbeitsbegleitende Maßnahmen dürfen bei einer Inzidenzzahl von <35 gruppenübergreifend stattfinden bei Einhaltung von grundlegenden Schutzmaßnahmen und möglichst vorheriger Selbsttestung.

1.18 Therapeutische Maßnahmen während der Beschäftigungszeit

Ärztlich verordnete, therapeutische Maßnahmen durch externe Therapeuten (Logopädie, Ergotherapie) erfolgen unter Einhaltung folgender Infektionsschutzmaßnahmen:

- Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes durch Therapeut*in und Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen
- Das Schutzkonzept bzw. Informationen zu Schutzmaßnahmen jeder Praxis liegen vor.

- Der Mindestabstand wird eingehalten.
- Bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes werden Mund-Nasen-Schutze getragen.
- Kann der*die Patient*in keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, trägt der* die Therapeut*in eine FFP2-Maske.
- Dokumentation der Termine
- Nutzung fester Räumlichkeiten
- Lüftung und Desinfektion der Räumlichkeit nach Nutzung durch Gruppenleitung

1.19 Ausgelagerte Beschäftigungsplätze

Auch die Rückkehr der Menschen mit Behinderung an den jeweiligen ausgelagerten Beschäftigungsplatz erfolgt individuell und sowohl personen- als auch arbeitsplatzbezogen. Vor Wiederaufnahme der Beschäftigung ist es erforderlich,

- den Bedarf des Einsatzes mit dem Einsatzort abzuklären,
- mögliche Risikofaktoren des Beschäftigten abzuklären und in relevanten Fällen mit dem Betrieb zu kommunizieren,
- notwendige Infektionsschutzmaßnahmen mit dem Betrieb abzustimmen und schriftlich festzulegen,
- dem Beschäftigten Infektionsschutzmaßnahmen aufzuzeigen und zu schulen.

Der Betrieb verfügt über einen Plan zur Einhaltung der Hygiene nach Vorgaben des RKI.

Die*der Beschäftigte hat die Möglichkeit, unmittelbar beim Betreten des Betriebs die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Der Betrieb wird beraten, angeregt und unterstützt, Infektionsschutzmaßnahmen visualisiert und in Leichter Sprache einzusetzen.

Maßnahmen und Absprachen mit dem Beschäftigten, dem Betrieb und ggf. der gesetzlichen Vertretung werden dokumentiert.

1.20 Dienstreisen, Fortbildungen, Besprechungen, Eltern- und Betreuerarbeit

Dienstbesprechungen sind auf ein Mindestmaß (Anzahl/Dauer) zu reduzieren. Nicht direkte Informationsmöglichkeiten sind zu bevorzugen.

Erforderliche Dienstreisen und externe Fortbildungen können nach Abwägen bezüglich der Infektionslage stattfinden. Inhouse-Fortbildungen können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzregeln gemäß Corona-Verordnung des Landes stattfinden.

Die Teilnehmeranzahl von Fortbildungen und Dienstbesprechungen finden auf der Basis der erlaubten Kontakte der Corona-Verordnung des Landes statt. Geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.

Die Eltern- und Betreuerarbeit erfolgt weiterhin nach Möglichkeit telefonisch, postalisch oder per E-Mail. Eltern- und Betreuerabende werden bei Bedarf unter Einhaltung der beschriebenen Schutzmaßnahmen stattfinden.

Die Zusammenarbeit mit dem Eltern- und Betreuerbeirat erfolgt ebenfalls weitgehend ohne direkten Kontakt.

Die Regelungen aus Punkt 1.7 (Stoßlüftung) sind auch hier zu beachten.

Nach Nutzung von Konferenzräumen werden Tischflächen und Armlehnen der Stühle desinfiziert.

1.21 Rückkehr aus Risikogebieten

Grundlage des Vorgehens bilden stets die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Niedersächsischen Quarantäneverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Weiterhin geben Mitarbeiter*innen nach ihrem Urlaub die vorgefertigte Erklärung aus dem OHB ab, dass sie sich nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Es ist sehr zu empfehlen vor Rückkehr zur Arbeit nach dem Urlaub einen Selbsttest zu machen und diesen nach 5 Tagen zu wiederholen.

Personenbezogene Maßnahmen

2.1 Mund- Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei einer Inzidenzzahl von größer 10 werden in den Angebotsräumen von Beschäftigten und Mitarbeitenden wieder ein Mund-Nasen-Schutz getragen, wenn der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.

Schutzhandschuhe werden in Situationen getragen, in denen die Handhabung und Anwendung von Arbeitsmittel und Werkzeug nicht auf eine Person zu begrenzen ist sowie bei Pflege- und Versorgungstätigkeiten. Die/ der Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske und FFP2-Maske) wird für die Zeit der Tätigkeit von der WfbM der Pestalozzi-Stiftung zur Verfügung gestellt.

Mund-Nasen-Schutze werden mindestens täglich gewechselt. In jedem Fall werden die Schutzmasken sofort bei Durchfeuchtung und Kontamination gewechselt. Das Berühren der Innen- und Außenflächen ist aufgrund der Kontaminationsgefahr mit Krankheitserregern unbedingt zu vermeiden. Der richtige Umgang mit der PSA wird fortlaufend erinnert und mit den Beschäftigten geübt. Der Mund-Nase-Schutz muss eng anliegen.

2.2 Unterweisung und Kommunikationsstruktur

Die getroffenen Präventions- und Schutzmaßnahmen sind für jeden Bereich des Leistungsträgers schriftlich festgelegt und entsprechend einer festgelegten Struktur kommuniziert, so dass alle Beschäftigten, Mitarbeitenden, Führungskräfte, Angehörigen und sonstige relevante Personengruppen über die aktuelle Organisation des Werkstattbetriebes informiert sind.

Die Informationen für die Beschäftigten sind weitgehend analog in Leichte Sprache übertragen bzw. mit Hilfe von Unterstützter Kommunikation verdeutlicht.

Mitarbeitende und Beschäftigte werden regelmäßig hinsichtlich der Schutzmaßnahmen unterwiesen. Die Unterweisung wird dokumentiert (siehe Unterweisungsplan).

Die Präventions- und Schutzmaßnahmen werden gemäß den aktuellen Entwicklungen und Studien fortlaufen aktualisiert und im Schutzkonzept und den mitgeltenden Unterlagen fortgeschrieben.

2.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beschäftigte haben die Möglichkeit sich durch den betriebsärztlichen Dienst beraten zu lassen. Notwendige Arbeitsplatzanpassungen werden dem Leistungserbringer durch den betriebsärztlichen Dienst vorgeschlagen.